



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

p.B.51.14.21.20.Allg. - CR/me

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

ad J.41.- EN/rd

Requ le	2	VERTRAULICH
No.	06927	
Ref.	J.41.63.21	
Bern, den 11. Mai 1959		
Pour Botschafter		
Liq. la		
An die Schweizerische Botschaft		
Washington		

Waffenausfuhr nach der karaischen Zone

TH
besuchen

Herr Botschafter,

Wir danken Ihnen für Ihre Mitteilung und Ihren Brief vom 30. April, die beide den Ihnen gegenüber vorgebrachten Wunsch des Amerikanischen Staatsdepartementes hinsichtlich einer verschärften Kontrolle der schweizerischen Waffenausfuhren nach den Unruheherden in Mittelamerika zum Gegenstand hatten.

Obwohl in unserem Land für die Kriegsmaterialexporte nach den mittelamerikanischen Ländern kein Embargo eingeführt worden ist - wir haben hier offenbar die gleiche Haltung wie die Vereinigten Staaten eingenommen -, sind die eigentlichen Waffenausfuhren nach den in Frage kommenden Ländern gegenwärtig praktisch unterbunden. Ueber die schweizerischen Lieferungen von Kriegsmaterial nach dem Zentrum der revolutionären Bewegung, nämlich Kuba, haben wir Sie durch Ueberlassung einer Durchschrift unseres Schreibens an die Botschaft in Havanna vom 6. April 1959 bereits orientiert. Sie konnten jenem Schriftstück entnehmen, dass die entsprechenden Sendungen im Zeitraum vom 1. Januar 1958 bis 3. April 1959 ausschliesslich die Kategorie IV des BRB vom 28. März 1949 über das Kriegsmaterial, d.h. die Verbindungsmittel, anbetrafen. Ausgeführt wurden kleine Funkgeräte, Handgeneratoren, Netzanschlussgeräte, sowie tragbare Sende- und Empfangsgeräte im Werte von rund Fr. 370'000.--. Exportbewilligungen liegen vor für weitere Geräte im Werte von etwa einer halben Million Franken.

Im Zeitraum vom 1. Januar 1958 bis 31. März 1959 erfolgten keine Ausfuhren von Kriegsmaterial nach folgenden mittelamerikanischen Ländern:

BAHAMAS INSELN, COSTA RICA, HAITI, HONDURAS,
JAMAICA, NICARAGUA, PANAMA, PUERTO RICO.



- 2 -

Nur Verbindungsmittel gemäss Kategorie IV des Kriegsmaterialbeschlusses von 1949 wurden neben Kuba geliefert an:

KOLUMBIEN (für rund 2,2 Millionen Franken)
SAN SALVADOR (für Fr. 51'000.--).

Die Dominikanische Republik kaufte Kriegsmaterial der Kategorie I (Waffen und Sprengstoffe) für den geringen Betrag von Fr. 77'000.--.

Sie mögen diesen Angaben entnehmen, dass wir den von den Vereinigten Staaten von Amerika geäusserten Bedenken, wie bereits erwähnt, in unabhängiger Weise Rechnung getragen haben. Dabei sind die entsprechenden Massnahmen auf die in Kraft stehenden gesetzlichen Vorschriften (den bereits erwähnten BRB vom 28. März 1949 mit seinen Abänderungen) gegründet. Sie haben davon gegenüber Ihrem Gesprächspartner im Staatsdepartement bereits Erwähnung getan. Die von uns bisher eingenommene Haltung wird sich ohne Nachlassen der Spannungen in Mittelamerika auch in Zukunft nicht ändern.

Wir hätten nichts dagegen einzuwenden, wenn Sie das amerikanische Aussenministerium gelegentlich in allgemeiner, unverbindlicher Weise über unsere Politik hinsichtlich der Ausfuhr von Kriegsmaterial nach den mittelamerikanischen Ländern unterrichten würden. Wir bitten Sie jedoch, nicht auf Einzelheiten einzutreten und namentlich keinerlei Zahlen nennen zu wollen. Diese sind lediglich zu Ihrer persönlichen Dokumentation über die von uns hinsichtlich der Kriegsmaterialexporte nach Mittelamerika eingenommene Haltung bestimmt.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Der Generalsekretär

